

nun dem Beklagten gegenüber, wie auch die Vorinstanz annimmt, jedenfalls nicht. Der Bau, bei dessen Ausführung der Unfall sich ereignete, ist für den eigenen Bedarf des Beklagten, zum Zwecke der Ausübung des Bierbrauergewerbes, erstellt worden. Es könnte sich daher sogar dann, wenn der Beklagte den Bau selbst mit gedungenen Arbeitern (in Regie) ausgeführt hätte, fragen, ob der Beklagte, da er ja ein Baugewerbe nicht betreibt, für diesen Bau gemäß Art. 1 und 2 des erweiterten Haftpflichtgesetzes der gesetzlichen Haftpflicht unterstehe. Allein es mag dies dahin gestellt bleiben. Denn nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz kann überhaupt keine Rede davon sein, daß der Beklagte den Bau selbst mit von ihm gedungenen Leuten ausgeführt habe; es muß vielmehr angenommen werden, er habe die einzelnen Partien des Baues an Unternehmer vergeben, so speziell die Arbeiten, bei welchen der Unfall sich ereignete, an die Unternehmer Scheiber & Pfimlin und habe selbst nur als Bauherr die Bauausführung überwacht oder überwachen lassen, sowie gelegentlich Weisungen für dieselbe gegeben und einzelne Baumaterialien zur Verfügung gestellt. Es ist ja denn auch, dem entsprechend, der Sohn des Klägers nicht vom Beklagten, sondern von den Unternehmern Scheiber & Pfimlin angestellt und bezahlt worden. Hievon ausgegangen aber ist klar, daß gegenüber dem Beklagten ein Haftpflichtanspruch nicht besteht. Denn nach Art. 1 Ziffer 2 und Art. 2 des erweiterten Haftpflichtgesetzes trifft ja die Haftpflicht für Betriebsunfälle in dem Baugewerbe nicht den Bauherrn, sondern den Bauunternehmer. Danach braucht denn nicht untersucht zu werden, ob die weitere Ausführung der Vorinstanz zutreffend sei, daß der Kläger aus dem Haftpflichtgesetze jedenfalls ein Mehreres als den Ersatz von Heilungs- und Beerdigungskosten nicht beanspruchen könnte, weil im Momente des Unfalles der Verunglückte zu Unterstützung seines Vaters nicht verpflichtet gewesen sei (siehe übrigens hierüber Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Weibel gegen Graubünden, Amtliche Sammlung XVI, S. 414 u. ff.).

3. Findet somit die Haftpflichtgesetzgebung keine Anwendung, so muß sich fragen, ob nicht, wie in zweiter Linie behauptet ist, der Beklagte nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes, des

Obligationenrechtes, verantwortlich sei. Auch dies ist indes, nach dem Thatbestande der Vorinstanz, ohne weiteres zu verneinen. Da die Unternehmer Scheiber & Pfimlin nach dem Bemerkten keinesfalls Angestellte oder Arbeiter des Beklagten waren, so kann von vornherein keine Rede davon sein, daß der Beklagte gemäß Art. 62 D.-R. als Geschäftsherr für ein von ihnen etwa begangenes Verschulden verantwortlich wäre. Ueberhaupt mangelt es nach den tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters an jedem Anhaltspunkte, um den Beklagten, sei es gestützt auf Art. 50 u. ff., speziell Art. 54, sei es etwa gestützt auf den, vom Kläger übrigens nicht angerufenen, Art. 67 D.-R. schadenersatzpflichtig zu erklären. Denn die Vorinstanz stellt fest, es sei nicht bewiesen, daß das Gerüst, von welchem der Sohn des Klägers herunterstürzte, mangelhaft konstruiert gewesen oder daß diese mangelhafte Konstruktion in kausalem Zusammenhange mit dem Unfalle gestanden habe. Danach kann denn der Beklagte, ganz abgesehen davon, daß nicht feststeht, daß er das Gerüst erstellt oder daß dasselbe ihm gehört habe, für den Unfall nicht verantwortlich gemacht werden; es mangelt eben jede tatsächliche Unterlage für die Annahme eines mit dem Unfalle in kausalem Zusammenhange stehenden Verschuldens des Beklagten oder seiner Leute oder einer aus Art. 67 D.-R. entspringenden Verantwortlichkeit desselben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern sein Bestehen.

85. Urtheil vom 25. September 1891 in Sachen
Meinweg gegen Linder.

A. Durch Urtheil vom 9. Juli 1891 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Der Beklagte ist zur Zahlung von 4692 Fr. 90 Cts. an den

Kläger verurtheilt. Der erstinstanzliche Kostenentscheid wird bestätigt. Die ordentlichen Kosten der zweiten Instanz mit einer appellationsgerichtlichen Urtheilsgebühr von 40 Fr. werden getheilt, wobei die auf den Kläger entfallende Hälfte in Folge des erteilten Armenrechts dahinfällt. Dem Beklagten bleibt vorbehalten, einen entsprechenden Theil dieser Summe zurückzuverlangen, sofern sich der Zustand des Klägers wesentlich verbessern sollte.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen ursprünglich beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht; der Beklagte hat indes seine Beschwerde wieder fallen lassen. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter des Klägers, es sei das angefochtene Urtheil aufzuheben und dem Kläger, gemäß dem Urtheile der ersten Instanz, nach Abzug der schon empfangenen 248 Fr. 80 Cts. im ganzen (Arztkosten inbegriffen) eine Entschädigung von 6192 Fr. 50 Cts. zuzusprechen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Der Anwalt des Beklagten trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger Blasius Meinweg, geb. 31. Dezember 1843, war bei dem Beklagten, Baumeister Linder, dessen Geschäft dem Haftpflichtgesetze unterstellt ist, als Maurer angestellt. Er verdiente im Sommer einen Taglohn von 4 Fr. 10 Cts., im Winter einen solchen von 3 Fr. 60 Cts.; sein Jahresverdienst wird demgemäß von den Vorinstanzen auf 1100 Fr. angeschlagen. Am 23. November 1889 arbeitete er an einer Baute in Binningen; er hatte beladene Schnapparren in einen tiefer gelegenen Raum zu verbringen; zu diesem Zwecke war ein Balkengerüst mit einer Dielenaufgabe erstellt worden. Als schon mehrere Karren hinübergebracht worden waren, sank das rechte Rad eines beladenen Karrens hinunter, sei es, weil eine Diele des Gerüsts brach, sei es, weil eine solche rutschte und das Rad zwischen zwei Dielen hinuntersank. In Folge dessen erhielt Kläger von der Deichsel des Karrens einen heftigen Schlag an den rechten Oberschenkel. Er konnte nicht mehr weiter arbeiten, mußte sich zu Bette legen und in ärztliche Behandlung begeben und konnte erst Anfangs März 1890 die Arbeit wieder aufnehmen. Am 5. April 1890 mußte er sich wieder zu Bette legen und konnte seither nicht mehr

arbeiten. Nach dem von den Vorinstanzen eingeholten ärztlichen Gutachten des Professors Zimmermann ist in Folge des Unfalles eine motorische psychische Lähmung des ganzen rechten Beines sowie eine psychische Empfindungslähmung eingetreten, welche letztere sich vom rechten Beine aus in allmählig abnehmender Intensität über die ganze rechte Körperhälfte erstreckt. Zur Zeit ist in Folge dessen die Arbeitsfähigkeit des Klägers aufgehoben. Ob eine Verbesserung oder Verschlimmerung des Zustandes eintreten werde, sei nicht vorauszusagen. Besserungen, ja völlige Heilungen seien bei solchen Zuständen schon beobachtet worden; dagegen zeichnen sie sich sehr häufig durch große Hartnäckigkeit und Neigung zu progressiver Ausbreitung und Verschlimmerung aus. Eine Tendenz zur Besserung habe sich beim Kläger nicht herausgestellt, eher zur Verschlimmerung. Der Fall scheine ein hartnäckiger zu sein, schließe aber die Möglichkeit allmählicher Besserung nicht ganz aus. Der Kläger forderte in erster Instanz, gestützt auf das erweiterte Haftpflichtgesetz, vom Beklagten folgende Entschädigungsbeträge: 1. Für Arztkosten 533 Fr. 40 Cts., worunter 92 Fr. 10 Cts. für ärztliche Behandlung seit Einreichung der Klage; 2. Für entgangenen Arbeitslohn inklusive Kosten für Verpflegung in der Zeit vom 23. November 1889 bis 23. November 1890 881 Fr. 90 Cts.; 3. Für anderweitigen Schaden in Folge Verlusts der Arbeitsfähigkeit 5000 Fr. Dabei hat er auch Aufnahme des Vorbehaltes der Nachklage für den Fall der Verschlimmerung seines Zustandes begehrt. Die erste Instanz hat ihm als Entschädigung für Verlust seiner Arbeitsfähigkeit (wovon die Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn bis 23. November 1890 inbegriffen ist) das gesetzliche Entschädigungsmaximum von 6000 Fr., abzüglich bereits bezahlter 248 Fr. 50 Cts., daneben die bis zur Klageeinreichung erwachsenen Arztkosten mit 441 Fr. 30 Cts., zusammen 6192 Fr. zugesprochen. Den Antrag auf Aufnahme eines Vorbehaltes zu seinen Gunsten hat sie (da er die höchste gesetzlich zulässige Entschädigung erhalte) abgelehnt, dagegen einen solchen Vorbehalt zu Gunsten des Beklagten aufgenommen. Sie führt aus, daß von der Annahme gänzlicher dauernder Arbeitsunfähigkeit des Klägers ausgegangen werden müsse; es erleide derselbe also in Folge des Unfalles einen jährlichen Ein-

nahmenausfall von 1100 Fr., was, bei seinem Alter, einem Rentekapital von 16,400 Fr. entspreche. Bei diesem Sachverhalte brauche nicht untersucht zu werden, ob der Unfall einem Zufalle zuzuschreiben sei und ob der Kläger, wie der Beklagte behauptet hatte, schuldhafterweise eine Verschlimmerung seines Zustandes dadurch herbeigeführt habe, daß er einer im Juli 1890 an ihn ergangenen Aufforderung des Beklagten, sich in das Spital zu begeben, nicht Folge geleistet habe. Denn wenn man auch beide erwähnte Momente in ausgiebiger Weise in Rechnung bringen und z. B. annehmen würde, sie rechtfertigen die Reduktion der Entschädigung um die Hälfte, so würde die dem Kläger zu leistende Entschädigung doch noch immer das gesetzliche Maximum von 6000 Fr. übersteigen. Auf Berufung des Beklagten hat die zweite Instanz durch ihr Fakt. A angeführtes Urtheil die Entschädigung auf 4692 Fr. 90 Cts. reduziert (nämlich 4500 Fr. für Schmälerung respektive Aufhebung der Erwerbsfähigkeit und 441 Fr. 30 Cts. für Arztkosten, abzüglich bereits bezahlter 248 Fr. 40 Cts.). Sie geht davon aus, daß nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes die dem Kläger zu sprechende Entschädigung nicht nur das gesetzliche Maximum nicht übersteigen dürfe, sondern daß sie auch innerhalb desselben in billiger Weise zu reduzieren sei, wenn einer, der in Art. 5 des Fabrikhaftpflichtgesetzes aufgezählten Reduktionsgründe, zutreffe. Nun liege der Reduktionsgrund des Zufalles vor, da der Kläger nicht einmal ernstlich behauptet, geschweige denn bewiesen habe, daß der Unfall durch ein Verschulden des Beklagten herbeigeführt worden sei. Aus diesem Grunde habe, in Berücksichtigung aller Umstände des Falles, eine Reduktion der Entschädigung um einen Vierteltheil Platz zu greifen, d. h. es sei von dem gesetzlichen Entschädigungsmaximum von 6000 Fr. ein Vierteltheil abzuziehen. Dagegen könne dem Kläger nicht zum Vorwurfe gemacht werden, daß er der Aufforderung des Beklagten vom Juli 1890, sich in das Spital zu verfügen, keine Folge geleistet habe. Denn es sei bei dieser Aufforderung gar nicht auf den Versuch einer Heilung, sondern bloß auf die Vornahme einer Untersuchung auf Simulation abgesehen gewesen. Wenn der Kläger im Bewußtsein seiner Unschuld diese Untersuchung für überflüssig gehalten habe, so könne ihm dies nicht zum Verschulden angerechnet werden.

2. In rechtlicher Beziehung ist davon auszugehen, daß der Unfall als ein zufälliger zu betrachten ist. Denn es sind keine Thatsachen erwiesen, welche darauf schließen ließen, daß derselbe durch ein Verschulden des Beklagten oder seiner Leute bei Herstellung oder Unterhaltung des Balkengerüstes oder bei Leitung der Arbeiten verursacht worden wäre. Der klägerische Vertreter hat heute behauptet, der Beklagte müsse positiv darthun, daß der Unfall durch eine Ursache herbeigeführt worden sei, welche jedes Verschulden des Unternehmers oder seiner Leute ausschliesse; so lange eine solche Ursache nicht dargethan, die Ursache des Unfalles vielmehr nicht genau ermittelt sei, müsse der Unfall als ein vom Unternehmer verschuldeter gelten. Allein dies erscheint nicht als richtig. Das Gesetz erstreckt die Haftung des Unternehmers allerdings auch auf den Zufall, dagegen stellt es eine derartige Präsuntion des Verschuldens nicht auf. Ein solches darf daher nur dann angenommen werden, wenn thatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen. Mangelt es an solchen, ist die Ursache des Unfalles nicht ermittelt, so muß derselbe als ein zufälliger betrachtet werden.

3. Hievon ausgegangen ist der zweiten Instanz grundsätzlich darin beizutreten, daß, trotzdem der wirkliche Schaden das gesetzliche Maximum unbefrittenermaßen um ein wesentliches übersteigt, doch die Entschädigung für Schmälerung respektive Aufhebung der Erwerbsfähigkeit nicht nur das gesetzliche Maximum nicht übersteigen darf, sondern auch innerhalb desselben mit Rücksicht auf die Zufälligkeit der Verletzung in billiger Weise zu reduzieren ist. Dies ist vom Bundesgerichte insbesondere in seiner Entscheidung in Sachen Haring gegen Meuri vom 17. Juli 1891 grundsätzlich ausgesprochen worden und es muß daran, trotz des vom klägerischen Anwalte erhobenen Widerspruchs, auch heute festgehalten werden. Das Gesetz will, daß die Haftpflicht des Unternehmers stets gemindert werde, wenn er, abweichend vom gemeinen Rechte, auch für den Zufall haftbar gemacht wird. Da nun diese Haftpflicht für alle Fälle, wo nicht strafrechtliches Verschulden vorliegt, ohnehin durch das gesetzliche Maximum begrenzt ist, so kann diese Minderung da, wo der wirkliche Schaden das gesetzliche Maximum übersteigt, nicht anders geschehen als dadurch, daß von dem gesetzlichen Maximum ein angemessener Abstrich ge-

macht wird. Dagegen erscheint die Reduktion welche die Vorinstanz hat eintreten lassen, als eine zu weit gehende. Bei derselben muß insbesondere auch der Betrag des wirklich eingetretenen Schadens berücksichtigt werden; je mehr derselbe das gesetzliche Maximum übersteigt, um so geringer muß, bei Gleichheit der sonstigen erheblichen Verhältnisse, der Abstrich von letzterm bemessen werden. Andernfalls müßte bei großen, durch zufällige Verletzungen oder Tödtungen herbeigeführten Schädigungen der Berunglückte auch innerhalb des gesetzlichen Maximums einen im Vergleiche zu den kleinern Unfällen unverhältnißmäßig großen Theil des Schadens an sich selbst tragen; er würde in unverhältnißmäßiger Weise belastet, der Unternehmer, der mit ihm gemeinsam den Schaden zu tragen hat, in unverhältnißmäßiger Weise entlastet. Dies ist mit dem Principe des Gesetzes, welches eine billige Reduktion vorschreibt, unvereinbar.

4. Wird dies in Berücksichtigung gezogen, so erscheint es im vorliegenden Falle als angemessen, die dem Kläger nach Abzug der bereits geleisteten 248 Fr. 40 Cts. zu gewährende Entschädigung (Heilungskosten inbegriffen) auf 5600 Fr. festzusetzen. Als Heilungskosten hat der Kläger die vorinstanzlich gutgeheißenen, bis zur Klageanhebung aufgelaufenen Arztkosten mit 441 Fr. 30 Cts. zu beanspruchen, daneben aber auch noch die von ihm geforderten 92 Fr. 10 Cts. für spätere ärztliche Behandlung. Denn daß dieser Betrag nicht aufgewendet worden sei, ist nicht behauptet und es ist nun, da die Vorinstanzen den Anspruch nicht etwa aus prozeßualen Gründen zurückgewiesen haben, ein Rechtsgrund nicht ersichtlich, aus welchem der Beklagte die Bezahlung dieser nachträglich erwachsenen Heilungskosten ablehnen könnte. Dagegen ist eine, vor erster Instanz geltend gemachte, weitere Forderung des Klägers für Verpflegungskosten (Abwartung, Krankenspeise u. s. w.), weil in keiner Weise belegt, nicht begründet, wie denn auch der klägerische Vertreter derselben heute nicht mehr erwähnt hat. Belaufen sich somit die dem Kläger zu erstattenden Heilungskosten auf 533 Fr. 40 Cts., so erscheint eine Gesamtentschädigung von 5600 Fr. respektive, bei Einrechnung der bereits bezahlten 248 Fr. 50 Cts. von circa 5850 Fr. als den Verhältnissen angemessen. Da nach dem gegenwärtigen

Zustande angenommen werden muß, der Kläger sei dauernd gänzlich arbeitsunfähig geworden, so ist der ihm erwachsene Schaden ein sehr großer; er beläuft sich, nach den Grundsätzen der Rentenanstalten zu Kapital angeschlagen, unbefrittenermaßen auf circa 16,000 Fr. Danach erscheint eine Entschädigung von circa 5300 Fr. für Verlust der Erwerbsfähigkeit als gerechtfertigt und keineswegs zu hoch gegriffen; es ist vielmehr durch einen Abstrich von circa 700 Fr. vom Entschädigungsmaximum der Zufälligkeit der Verletzung hinreichend Rechnung getragen. Selbstverständlich ist denn aber in dieser Aversalentschädigung auch die vom Kläger vor der ersten Instanz gefordert eingeforderte Entschädigung für den in der ersten Zeit nach dem Unfalle entgangenen Arbeitslohn inbegriffen. Unbestritten ist der von den kantonalen Instanzen zu Gunsten des Beklagten aufgenommene Vorbehalt, während natürlich von einem Vorbehalte zu Gunsten des Klägers, nachdem dieser das Maximum der im Fragefalle überhaupt zulässigen Entschädigung erhält, nicht die Rede sein kann, wie denn die Aufnahme eines solchen auch nicht mehr beantragt ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird dahin für begründet erklärt, daß der Beklagte zur Zahlung von 5600 Fr. (fünfstausend sechshundert Franken) an den Kläger verurtheilt wird. Dem Beklagten bleibt vorbehalten, einen entsprechenden Theil dieser Summe zurückzuverlangen, sofern sich der Zustand des Klägers wesentlich bessern sollte.